

Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 1/2015

Datum: 14.01.2015

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. WD 103/II "Waldsiedlung Weddinghofen"	3
2. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit/ Bürgerversammlung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 122 "Jahnstraße/Museumsplatz"	6

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

1.

**Bekanntmachung**  
**des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes**  
**Nr. WD 103/II „Waldsiedlung Weddinghofen“**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. WD 103/II „Waldsiedlung Weddinghofen“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht als Satzung.

Ziel des Bebauungsplans ist es, in integrierter Lage attraktives Bauland zur Verfügung zu stellen, das die Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnformen befriedigt, um der Abwanderung vor allem junger Menschen entgegenzuwirken.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- Im Westen entlang der östlichen Waldgrenze der bestehenden Waldfläche „Am Pantenweg“,
- Im Süden durch die nördliche Grenze der Kuhbach-Grünfläche,
- Im Osten vom Kuhbach aus nach Norden entlang der westlichen Waldgrenze des Wäldchens westlich der Siedlung „Unter den Telgen“, dann entlang der südlichen Straßenbegrenzung (ehemalige Werkszufahrt) weiter nach Osten bis zum Kreisverkehr,
- Im Norden vom Kreisverkehr entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie (ehemalige Werkszufahrt) weiter nach Westen südlich der Betriebsflächen der ehemaligen Bergbauberufsschule (heute TÜV Nord College GmbH).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt und Liegenschaften der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), § 7 Abs. 6 Satz 1:

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 09. Januar 2015

Der Bürgermeister



Schäfer

2.

**Bekanntmachung**  
**des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über**

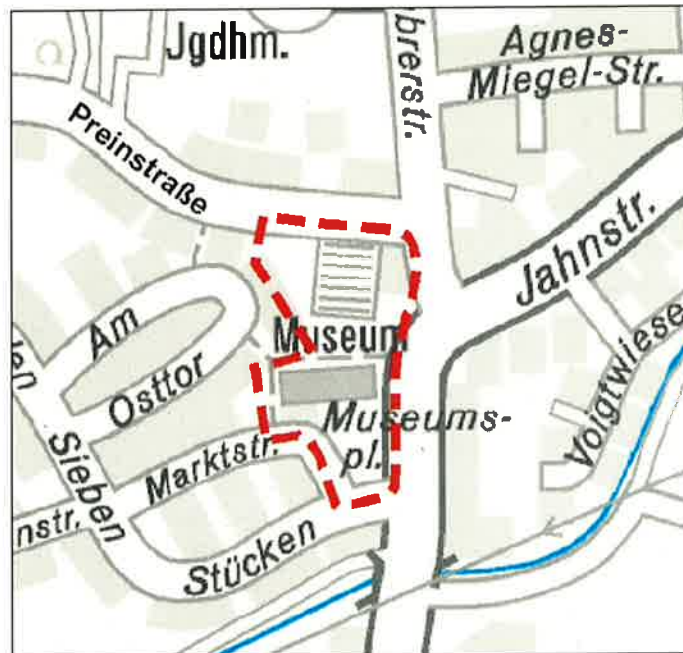
**die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit / Bürgerversammlung gem.  
§ 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 122  
„Jahnstraße/Museumsplatz“**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 122 „Jahnstraße/Museumsplatz“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden von der Preinstraße
- im Osten von der Sugambrennerstraße und der Jahnstraße
- im Süden von der Marktstraße und
- im Westen von den Grundstücken Marktstraße 11, Am Osttor 16-19 und Preinstraße 5.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Stadtmuseum in Oberaden und seine weitere Entwicklung planungsrechtlich abzusichern sowie für das nördlich an das Museum angrenzende Gelände einer ehemaligen Gärtnerei entsprechend den Zielen der Stadtentwicklung Wohnbauflächen festzusetzen.

In der Sitzung am 11.12.2014 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Anschließend sollen die Pläne für 14 Tage im StA 61 (Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften) zur Einsicht ausgelegt werden. Die Bürgerversammlung findet

**am Mittwoch, den 21. Januar 2015 um 18:00 Uhr**

**im Sportheim Oberaden, großer Saal, Preinstraße 14, 59192 Bergkamen**

statt.

Im Rahmen der Bürgerversammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig vorgestellt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Zeit vom 22.01.2015 bis zum 06.02.2015 beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 518 während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen, Stellungnahmen abzugeben und die Planung zu erörtern.

Ergänzend können die Planunterlagen im Internet unter [www.bergkamen.de/oa122.html](http://www.bergkamen.de/oa122.html) eingesehen werden. Der Öffentlichkeit wird ebenfalls die Möglichkeit gegeben bis zum 06.02.2015 auf dem Wege der elektronischen Datenkommunikation Stellung zu nehmen.

Bergkamen, 07. Januar 2015  
Der Bürgermeister



Schäfer